



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 25.11.2021

Abhängigkeit der Staatsanwaltschaft (Bericht des UN-Menschenrechtsausschusses)

Wörtlich heißt es in den Ziffern 40 und 41: "Whilst nothing the information provided by the State party about its national legal system, the Committee is concerned that the independence of the prosecution services from the executive Government, as a corollary to judicial independence, is not ensured in law and practice (arts. 2 and 14).

The State party should consider legal reform to ensure the independence of prosecutors from the executive Government in both law and practice, therefore reinforcing judicial independence."

Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen sie ergreifen wird, um diesen Mangel in Gesetz und Praxis zu beheben? 1

Antwort

des **Staatsministeriums der Justiz**
vom 02.12.2021

Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen sie ergreifen wird, um diesen Mangel in Gesetz und Praxis zu beheben?

Die Staatsregierung ist nicht Adressatin des erwähnten Berichts des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen. Weder ist ihr der Bericht zur Kenntnis gebracht worden noch war sie im Vorfeld zu dessen Erstellung angehört oder sonst beteiligt worden. Da es vorliegend ausschließlich um Fragen des Bundesrechts geht, ist zutreffenderweise ausschließlich die Bundesregierung als für die außenpolitischen und völkerrechtlichen Belange zuständige Vertreterin der Bundesrepublik Deutschland beteiligt worden. Die Prüfung, ob die Kritik des Menschenrechtsausschusses in der deutschen Rechtsordnung Umsetzungsbedarf auslöst und ob etwaige Änderungen mit dem Grundgesetz überhaupt vereinbar wären, obliegt daher dem Bundesgesetzgeber.

Die Ausführungen des Menschenrechtsausschusses zur Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften haben keinen Bezug zu Bayern. Kritisiert wird vielmehr die durch das Bundesrecht vorgegebene Rechtslage und Praxis in ganz Deutschland. Da die Staatsregierung von den verbindlichen Vorgaben des Bundesrechts zur Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaften nicht abweichen kann, ist eine Zuständigkeit der Staatsregierung für die Behebung der vom Menschenrechtsausschuss kritisierten Mängel nicht ersichtlich.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage vom 19. Juli 2019 betreffend „Informelle Weisungen an die Staatsanwaltschaften“ (Drs. 18/3421) verwiesen. Das in Art. 20 Abs. 2 Grundgesetz verankerte Demokratieprinzip hat Vorrang vor Forderungen oder Empfehlungen des Menschenrechtsausschusses.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.